

Ergeht an:
BGA-Mitglieder
Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
Sparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
E lebensmittel.natur@wko.at
W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
DI Lorencz/Mag. Bayerl

Durchwahl
3191

Datum
31.03.2026

RUNDSCHREIBEN 008/2026

Krisen- management	Versorgungssicherheit	
Betrifft: Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz-Novelle ab 1. April 2026		Dauer: 1. April 2026 - 31. Dezember 2035
Kurzinfo: - Ab 1. April 2026 gelten neue Bestimmungen zur Lebensmittelbewirtschaftung. - Verbot der Verfütterung - Entschädigung für Vermögensnachteile durch Lenkungsmaßnahmen - Vorbereitende Informationen - Verwendung von Daten, Nachweisen, Auskünften und Meldungen		

Die am 24. März 2026 kundgemachte Novelle zum **Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997 (BGBl. I Nr. 11/2026)**, die überwiegend mit 1. April 2026 in Kraft treten wird, soll die Ernährungssicherheit bei drohenden oder eingetretenen **Versorgungsstörungen** gewährleisten.

1. Ziel und Hintergrund der Novelle

Aufgrund verschiedener Krisensituationen der vergangenen Jahre wird mit der Gesetzesänderung das bestehende Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz **inhaltlich erweitert und modernisiert**. Neben kurzfristigen **Lenkungsmaßnahmen in Versorgungskrisen** werden nun auch **langfristige Vorsorge- und Krisenvorbereitungsmaßnahmen** ausdrücklich geregelt. Ziel ist die **Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln** sowie die **Stärkung der Ernährungssouveränität Österreichs**.

2. Erweiterter Anwendungsbereich und neue Bezeichnung

Das Gesetz trägt nun den Titel:

„Bundesgesetz über Lenkungs- und Vorsorgemaßnahmen zur Sicherung der Produktion und der Versorgung mit Lebensmitteln“

Damit wird klargestellt, dass nicht nur akute Krisen, sondern auch **präventive Maßnahmen** umfasst sind. Saisonale Verknappungserscheinungen sind vom Geltungsbereich ausgenommen.

3. Lenkungsmaßnahmen, die die Lebensmittelgewerbebetriebe betreffen

Der zuständige Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft kann bei **ernsthafter Gefährdung der Versorgung** durch Verordnung verpflichtende Maßnahmen anordnen, wenn marktwirtschaftliche Instrumente nicht ausreichen.

Diese Maßnahmen können:

- **regional oder branchenbezogen** beschränkt werden,
- **einzeln oder kombiniert** eingesetzt werden,
- maximal bis zu **6 Monate** gelten (Verlängerung bei anhaltender Krise möglich),
- nur im **unbedingt erforderlichen Ausmaß** erfolgen.

Betroffen sein können insbesondere:

- Lebensmittelhersteller und -verarbeiter
- Groß- und Einzelhandel
- Lagerhalter
- land- und forstwirtschaftliche Betriebe

4. Entschädigung für Vermögensnachteile

Neu geregelt und präzisiert wurde die **Entschädigungspflicht des Bundes**:

- Vermögensnachteile durch Lenkungsmaßnahmen sind **in Geld zu ersetzen**.
- Entschädigung erfolgt **auf Antrag** per Bescheid.
- Grundlage ist die **durchschnittliche Preissituation der letzten 12 Monate** (exklusive der letzten 4 Wochen).
- **Kein Ersatz** für:
 - entgangenen Gewinn
 - Schäden durch höhere Gewalt
- Gerichtliche Überprüfung der Entschädigungshöhe ist möglich.

Wichtig für Betriebe: Eine sorgfältige **Dokumentation von Nachteilen und Vorteilen** wird künftig entscheidend.

5. Neue Vorsorgemaßnahmen und mögliche Vorratspflichten

Erstmals ausdrücklich geregelt sind **strategische Vorsorgemaßnahmen**, u. a.:

- **öffentliche Vorratshaltung** durch den Bund
- **Verpflichtung privater Marktteilnehmer zur Lagerhaltung** bestimmter Waren
- Meldepflichten über Lagerbestände zur Ermittlung des „Regellagerbestands“

Diese Verpflichtungen müssen:

- verhältnismäßig sein,
- sich an vorhandenen Lagerkapazitäten orientieren,
- **entschädigt werden**, soweit Lagerbestände über das bisher Übliche hinausgehen.

6. Datenmeldungen und Datenverarbeitung

Betriebe können künftig verpflichtet werden, **betriebs- und warenbezogene Daten** zu melden, etwa zu:

- Erzeugung
- Verarbeitung
- Lagerung
- Ein- und Ausfuhr

Die Daten dürfen zur:

- Marktbeurteilung
- Krisenvorsorge
- Vorbereitung von Maßnahmen

verwendet werden; dabei gelten die Vorgaben der DSGVO.

7. Vorab-Information der Wirtschaft

Neu eingeführt wurde die Möglichkeit, **potenzielle Maßnahmen bereits vor Eintritt einer Krise öffentlich zu kommunizieren** (z. B. auf der Website des Ministeriums). Diese Informationen sind **nicht rechtsverbindlich**, dienen aber der **frühzeitigen Vorbereitung der Wirtschaft**.

8. Inkrafttreten

Der Großteil der neuen Bestimmungen tritt mit **1. April 2026** in Kraft; einzelne organisatorische Regelungen gelten bereits seit der Kundmachung am **24. März 2026**.

Die einzelnen Bestimmungen können der Beilage entnommen werden.

Gültig ab/Status: ab sofort	Beilagen: B1: Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz
------------------------------------	--

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Vizepräsident KommR Mst. Leo Jindrak e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin